

leiten, das gesamte Konfessionsgeschehen des 16. Jahrhunderts als hauptsächlich politisch bedingt anzusehen. Die vorliegende Zusammenchau erklärt aber bis zu einem gewissen Grad, warum ausgerechnet das *Sacrum Imperium* zum Mutterland der Reformation wurde.

Es ist an sich allgemein bekannt, daß die Bischöfe bis in das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts der Reformation wenig entgegenzusetzen wußten. Nur wurde das meist einseitig moralisch begründet. Wer die Zerrissenheit der Zuständigkeiten und Gerechtsame etwa eines Bistums Paderborn (150ff) studiert, wird sich eher wundern, daß von den Ordinarien überhaupt Reforminitiativen ausgegangen sind. Der Widerstand des Kölner Klerus und Patriziats gegen die Reformation (66ff) ruft in Erinnerung, daß die alte *Colonia* immerhin ein wichtiger Vorposten des Römerreiches war und sich nun als freie Reichsstadt in ihrem konfessionellen Verhalten ausgesprochen singular verhielt.

Gerhard B. Winkler

Salzburg/Wilhering

■ SCHINDLING ANTON/ZIEGLER WALTER (Hg.), *Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung*. Land und Konfession 1500–1650. (Bd. 5: Der Südwesten). Aschendorff, Münster 1993. (KLK 53).

Das von der Görresgesellschaft geförderte Unternehmen, den Zusammenhang zwischen der territorialen Zersplitterung im Reich und der Konfessionsbildung darzustellen, ist hiermit mit einem besonders interessanten Raum, nämlich dem stark alemannisch geprägten Südwesten abgeschlossen worden.

Dieser ist einerseits durch die Reformation der Schweiz gekennzeichnet, in der sich andererseits wieder starke katholische Kantone gebildet hatten. Außerdem stoßen in diesem Raum die katholischen Territorien der österreichischen Vorlande in Baden und Schwaben mit der kalvinischen Kurpfalz der Wittelsbacher zusammen. Aus dynastischen Gründen war es sinnvoll, mit der Rheinpfalz auch die komplizierten Konfessionsverhältnisse der Oberpfalz (in der Ostecke des Reiches) mit ihrem vielfachen Glaubenswechsel zu behandeln, obwohl sie zur Salzburger Kirchenprovinz gehörte. Zum „Reich“ gehörten damals auch natürlich das Elsaß und die lothringischen Hochstifte Metz, Toul und Verdun, deren Hoheitsbezirke eher als Streubesitz denn als geschlossene Territorien anzusprechen wären.

Wie die Autoren diese verwirrenden Verhältnisse bewältigten, ja sogar geographisch darzustellen vermochten, darf als Meisterleistung

bezeichnet werden. Nur ein landesgeschichtlich einschlägig ausgewiesener Experte wird in der Lage sein, im Detail auch Unstimmigkeiten aufzuzeigen. Aber das zählt hier nicht angesichts der geleisteten positiven Arbeit.

Dieser Band macht besonders nachdenklich über die Folgen des Reichstags von Augsburg (1555) mit seiner Definition des konfessionellen Absolutismus, der ihm zugrundeliegende verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und der entsprechenden politischen Doktrin.

Gerhard B. Winkler

Salzburg/Wilhering

KIRCHENRECHT

■ GAMPL INGE/POTZ RICHARD/SCHINKELE BRIGITTE, *Österreichisches Staatskirchenrecht*. Gesetze, Materialien, Rechtsprechung, Bd. 2. Orac, Wien 1993. (627). Kunstleder, S 1.960,-. Während der erste, 1990 erschienene Band die einschlägigen Materien aus dem österreichischen Verfassungsrecht und dem internationalen Vertragsrecht brachte und die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften behandelte, wendet sich Band 2 einzelnen Sachbereichen zu. Bei diesen werden – soweit dies von den Gegenständen her möglich ist – jeweils die gesetzlichen Bestimmungen für die einzelnen Konfessionen angeführt. Es geht um folgende Sachbereiche: Gewissensfreiheit, Minderheitenschutz, Personenstandswesen, Versammlungsrecht und Straßenverkehrsrecht (dieses wegen der Anbringung von Hinweiszeichen auf Gottesdienste sowie der Bewilligungspflicht für Prozessionen etc.), Feiertage, Beichtgeheimnis und geistliche Amtsverschwiegenheit, Eid-Gelöbnisse-Gelübde, Interkonfessionelles, Vereinswesen, Kindererziehung, Schulwesen, Religionsunterricht, Kindergärten und Heime, Erwachsenenbildung und Theologische Fakultäten. Es ist sehr zu begrüßen, daß unter dem letztgenannten Stichwort auch die kirchlichen Hochschulen (Linz, St. Pölten, St. Gabriel, Heiligenkreuz) Berücksichtigung fanden, auch wenn die jeweiligen Statuten und Prüfungsordnungen nur in knappen Auszügen wiedergegeben wurden. Es erfolgten jedoch Hinweise auf die entsprechenden Veröffentlichungen, sodaß zumindest ein Weg zu ihrer Benützung gewiesen wird.

Wie in Band 1 wurden auch diesmal den einzelnen Artikeln beziehungsweise Paragraphen der Gesetzestexte Hinweise über seither erfolgte Rechtsprechung sowie Materialien zum Thema und Literaturangaben angefügt. Dadurch wird

dem Benützer ein Arbeitsinstrument an die Hand gegeben, das weit über eine Gesetzesammlung hinausgeht. Wiederum werden die behandelten Materien durch ein detailliertes Sachregister erschlossen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ WEISZ ANDREAS, *Der ständige Diakon*. Theologisch-kanonistische und soziologische Reflexionen anhand einer Umfrage. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 10). Echter Verlag, Würzburg 1992. (359). Brosch. DM 48,-.

Ein Kirchenrechtler macht sich auf die Suche nach dem Proprium des Ständigen Diakonats. Er greift dabei auf empirische Methoden zurück, um das Spannungsverhältnis zwischen der Realität und den theologischen und kirchenrechtlichen Grundlagen des Diakonats deutlich zu machen. Das Problem ist allerdings, daß diese Grundlagen gar nicht so klar sind, wie der Überblick über die Geschichte des Diakonats und die theologische Diskussion um seine Erneuerung nach dem Zweiten Vatikanum zeigt. Indem sich der Autor nicht entscheiden kann, ob er den Diakon von seinen Aufgaben her (diakonische Tätigkeit) oder von seinem ‚Amtscharakter‘ her definiert, verheddert er sich hilflos in den Schlingen der gegenwärtigen Amtsdiskussion.

Immerhin gibt die Arbeit einen aktuellen Überblick über die Vielfalt theologischer Positionen und kirchlicher Interessen bezüglich des Diakonats. Breiten Raum nimmt die Auswertung einer umfangreichen Befragung von Diakonen und ihren Ehefrauen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein. Sie bringt einen interessanten Einblick in die Lebens- und Berufssituation, wobei auffällige Unterschiede zwischen haupt- und nebenberuflichen Diakonen deutlich werden.

Linz

Markus Lehner

■ VON CAMPENHAUSEN AXEL/WIESSNER GERNOT, *Kirchenrecht – Religionswissenschaft* (Grundkurs Theologie, Bd. 10/1; Urban-Tb. Nr. 430). Kohlhammer, Stuttgart, 1994. (178). Ppb., DM 32,-.

Vorweg bemerkt sei, daß die vorliegende Kombination der Darstellung von evangelischem Kirchenrecht und Religionswissenschaft in je eigenen (irritierenderweise im Titel mit einem Gedankenstrich verbundenen!) Beiträgen für den Leser, der nicht der Gesamtausgabe des „Grundkurses“ folgt, etwas eigenwillig ist.

Der renommierte Göttinger Rechtslehrer A. Frh. von Campenhausen versucht im Bewußtsein der traditionellen evangelischen Reserviertheit ge-

genüber einer eigenen Rechtsordnung der Kirche künftigen Theologen zu vermitteln, daß die Kirche über dienstrechtliche Regelungen hinaus als „sozialer Körper ... nicht ohne rechtliche Ordnung leben (kann)“, wobei „die Grundlagen ihres Daseins vorgegeben, vom Herrn der Kirche eingestiftet sind und sich deshalb menschlicher Disposition entziehen“ (8). Die Spannung zwischen dieser „Grundlage“ und „verantwortlicher nüchterner Ausgestaltung konkreter Rechtsfragen“ versucht der Verf. anhand einiger Themenbereiche zu skizzieren, wobei ein verfassungs- und staatskirchenrechtlicher Schwerpunkt deutlich ist. Neben Ausführungen zum Verständnis der Synode, der Kirchenverwaltung und des Pfarramtes finden sich auch Probleme im Zusammenhang mit der Diensthoheit der Kirche in Deutschland und der Diakonie erörtert.

Die allesamt sehr kurz gehaltenen Angaben (insgesamt nur 63 Seiten), die mit Grundzügen des dt. Staatskirchenrechts (Religionsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Mitgliedschafts- und Kirchensteuerrecht) abgeschlossen werden, vermögen auch einem katholischen Leser einen ersten Eindruck (nicht mehr!) von evangelischen Kirchenstrukturen zu geben.

Nach dem Selbstverständnis der Reihe sollen „reichhaltige Literaturangaben“ den gegenwärtigen Stand der Forschung widerspiegeln und zur Weiterarbeit anregen. Dies trifft auf den Beitrag „Religionswissenschaft“ des Göttinger Prof. für Allg. Religionsgeschichte G. Wießner in besonderer Weise zu, da von den 110 Seiten Text gut 38 kleingedruckte Literaturverweise sind. In einer bewußten Beschränkung auf europäische Religionsforschung und einer Verschränkung mit „der Entwicklung der genuin europäischen erkenntnistheoretischen Fragestellung“ (68) führt der Verf. den Leser durch die Philosophiegeschichte von der skeptischen Religionskritik der frühen griechischen Denker und ihrer autonomen Weiterklärung zur Rolle der Aufklärungsphilosophie für das Nachdenken über das Wesen der Religion im Kontext vernunftbetonter Anthropologie und Erkenntnistheorie bis hin zur Religionswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts (einschl. Religionsethnologie und -soziologie, Phänomenologie etc.).

Die kenntnisreiche Darstellung wird mit der Erörterung gegenwärtiger religionswissenschaftlicher Themen abgeschlossen. Die konzentrierte Gedankenführung dieses Beitrages zeigt ihren Reichtum wohl nur für jene, die sich über die „philosophische Hintertreppe“ (W. Weischedel) hinaus bereits eingelesen haben, wie sonst wäre beispielsweise der Verweis auf Schiller, Hegel, Schelling, Feuerbach und Marx